

99058021012000, 99058021012000

Handwerksrolle: Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU EWR HwV

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208814269/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle: Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU EWR HwV
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.05.2016
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Handwerkskammern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/index.html
Teaser	Wenn Sie als Handwerker/in aus einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz, vorübergehend Arbeiten in Deutschland ausführen wollen, dann müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	<p>Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz ohne gewerbliche Niederlassung in Deutschland, die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in Deutschland erbringen wollen, müssen dies <u>vor</u> der erstmaligen Erbringung der Leistung_ bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer schriftlich oder elektronisch anzeigen und entsprechende Unterlagen einreichen.</p> <p>Die Handwerkskammer prüft die Unterlagen und stellt eine Eingangsbestätigung aus, aus der hervorgeht, ob die Voraussetzungen vorliegen oder ob die Berufsqualifikation geprüft wird.</p>
Erforderliche Unterlagen	• „Meldung der vorübergehenden Erbringung von

Modul	Sachverhalt
	<p>Dienstleistungen gemäß § 8 EU / EWR HwV“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen, die die rechtmäßige Niederlassung im Niederlassungsstaat belegen • EU Bescheinigung der zuständigen Stelle im Niederlassungsstaat • Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühren regeln sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anzeige ist _vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen_ in Deutschland bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer anzuzeigen. Änderungen, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, sind der Handwerkskammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Es besteht eine Verpflichtung zur _jährlichen Wiederholung der Anzeige,_ wenn die weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Handwerkskammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolle: Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU EWR HwV • Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz ohne gewerbliche Niederlassung in Deutschland, die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk in Deutschland

Modul	Sachverhalt
	<p>erbringen wollen, müssen dies vor der erstmaligen Erbringung der Leistung anzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind bestimmte Unterlagen einzureichen. • Anzeige kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. • Zuständig: die örtlich zuständige Handwerkskammer.
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung erfolgen soll.</p> <p>http://www.hwk-erfurt.de http://www.hwk-gera.de http://www.hwk-suedthueringen.de http://www.hwk-erfurt.de http://www.hwk-gera.de http://www.hwk-suedthueringen.de</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>„Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU / EWR HwV“</p>
Ursprungsportal	<p>Handwerksrolle: Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU EWR HwV, Handicrafts Register: Notification of temporary provision of services according to § 8 EU EWR HwV</p>